

Jugendordnung des Turnverband Düsseldorf e.V.

Im Interesse der besseren Lesbarkeit der Satzung wird die männliche Sprachform gewählt. Selbstverständlich sind jeweils Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.

§1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugend im Turnverband Düsseldorf e.V. ist der Zusammenschluss der Kinder und Jugendlichen sowie aller im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

Jugendlicher im Sinne dieser Jugendordnung ist, wer mindestens 12 Jahre alt ist und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Diese Ordnung ist in ihren Grundsätzen und Aufgaben an die Satzung des Turnverband Düsseldorf e.V. und die Ordnung der Rheinischen Turnerjugend im RTB angelehnt.

§2 Grundsätze

Dem von Friedrich Ludwig Jahn begründeten Turnen verpflichtet will die Turnerjugend ihren Jugendlichen helfen, sich zu gesunden, lebensfrohen und selbstständigen Menschen zu entwickeln, die sich ihrer Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft und der Umwelt bewusst sind und danach handeln.

§3 Aufgaben

Unter Beachtung der Grundsätze unseres freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaates stellt sich die Turnerjugend folgende Aufgaben:

1. Förderung sportlicher Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
2. Entwicklung neuer Formen des Sportes und jugendgemäßer Gestaltung der Freizeit mit entsprechenden Veranstaltungen/Angeboten
3. Aus- und Fortbildung in den Bereichen Kinder- und Jugendturnen im Rahmen vorgegebener Richtlinien
4. Wettkampfangebote für Kinder und Jugendliche
5. Aktive Mitarbeit zur Gestaltung und Förderung der Jugendarbeit in Mitgliedsvereinen und in übergeordneten Zusammenschlüssen
6. Zusammenarbeit mit anerkannten Jugendverbänden und Bildungsträgern

§4 Organisation

Die Jugend im Turnverband Düsseldorf e.V. führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung des Turnverband Düsseldorf e.V.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Organe der Jugend

Organe der Jugend im Turnverband Düsseldorf e.V. sind:

- a) der Verbandstag der Jugend
- b) der Jugendausschuss

§6 Verbandstag der Jugend

- a) Der Verbandstag ist das oberste Organ der Turnerjugend. Er findet jährlich vor dem Verbandstag des Turnverband Düsseldorf e.V. statt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Jugend oder sein Stellvertreter.
Der Jugendausschuss bestimmt Tagungsort und –zeitpunkt.
Die Einladungen mit Tagesordnung und dem gemeinsamen Bericht sind spätestens vierzehn Tage vor dem Verbandstag den Mitgliedsvereinen schriftlich bekannt zu geben.
- b) Dem Verbandstag der Jugend gehören stimmberechtigt an:
 - 1. Der Vereinsjugendwart der Mitgliedsvereine
 - 2. Die gewählten Abgeordneten der Jugend in den Vereinen, und zwar für angefangene 200 Mitglieder unter 18 Jahren ein Abgeordneter, der nicht jünger als 14 Jahre sein darf. Maßgebend ist die jeweils gültige Bestandserhebung.
 - 3. Die Mitglieder des Jugendausschusses
- c) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jeder Abgeordnete hat eine nicht übertragbare Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen ist einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abgestimmt wird offen mit Stimmkarten oder – auf Verlangen der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten – geheim mit Stimmzetteln.
- d) Aufgaben des Jugendverbandstages sind:
 - 1. Richtlinien für die Arbeit der Jugend im Turnverband Düsseldorf e.V. festlegen
 - 2. Entgegennahme, Diskussion des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - 3. Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - 4. Abstimmung über vorliegende Anträge (Frist: 7 Tage vorher)
 - 5. Entlastung des Jugendausschusses
 - 6. Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
 - 7. Wahl der Delegierten zum Verbandstag
 - des Turnverband Düsseldorf e.V.
 - der Rheinischen Turnerjugend
 - zu Organisationen, zu denen es Delegationsrechte gibt

§7 Außerordentlicher Verbandstag

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Jugendausschuss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss dies tun, wenn es von einem Viertel der Vereinsjugendwarte beantragt wird. Der außerordentliche Verbandstag der Jugend muss bei einer Einladungsfrist von zwei Wochen innerhalb von fünf Wochen nach Antragstellung stattfinden.

§8 Jugendausschuss

- a) Den Jugendausschuss bilden:
1. der Vorsitzende der Jugend
 2. der stellvertretende Vorsitzende der Jugend
 3. der Fachwart für Kinder- und Jugendturnen weiblich
 4. der Fachwart für Kinder- und Jugendturnen männlich
 5. die Kampfrichterwartin
 6. der Kampfrichterwart
 7. der Fachwart für allgemeine Jugendarbeit
 8. der Fachwart für das Gerätturnen
 9. der Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit
 10. Beisitzer

Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter vertreten stimmberechtigt die Interessen der Jugend im Vorstand des Turnverband Düsseldorf e.V.

- b) In den Jugendausschuss ist wählbar, wer Mitglied eines dem Turnverband Düsseldorf e.V. angeschlossenen Vereins ist. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt (die Beisitzer nur für ein Jahr) und bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Die Mitglieder zu 1, 3, 7 und 9 sind in den ungeraden Jahren, die zu 2, 4 und 8 in den geraden Jahren zu wählen. Die Mitglieder zu 5 und 6 werden vom Turn- und Sportausschuss gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder kann das Amt durch Wahl nicht besetzt werden, kann es bis zum nächsten Wahltermin kommissarisch besetzt werden.
- c) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen von Satzung und Ordnungen des Turnverband Düsseldorf e.V. und der Jugendordnung. Er ist für seine Beschlüsse und deren Durchführung dem Turnverbandsvorstand und dem Verbandstag der Jugend verantwortlich. Der Jugendausschuss tagt nach Bedarf unter Leitung des Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen dieser Ordnung können nur von einem ordentlichen oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag der Jugend beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht. Die Änderungen sind in der Einladung zu dokumentieren (alt/neu).

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Jugendordnung auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendverbandstags vom 27.01.2013 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.